

Wichtige Aspekte bei der Bewertung von Regelungserfordernissen:

1) § 1688 BGB: Angelegenheiten des Alltäglichen Lebens:

- § 1688 BGB: Die Pflegeperson ist berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten

Die Entscheidung ist also abhängig davon, ob die Entscheidungen maßgeblich Auswirkungen auf das gesamte weitere Leben des Kindes hat (= Grundsatzentscheidungen) bzw. weitreichende Folgen nach sich ziehen kann.

Es gibt in den Kommentaren zu der Gesetzesnorm unterschiedliche Auslegungen, als Grundpfeiler können folgende Punkte dienen:

Entscheidungen über Angelegenheiten des täglichen Lebens sind:

- Nahrung, Kleidung, Friseurbesuch
- Nachhilfe in einzelnen Schulfächern, Entschuldigungszettel
- Entscheidungen im Alltag, wie zum Beispiel Kontakte zu Freunden
- Entscheidungen, wer das Kind vom Kindergarten, Hort, Schule etc. abholen darf
- Beantragung des Kinderausweises (tw. strittig)
- Aufenthalte in den Ferien, wie zum Beispiel Ferienlager etc. im Inland
- Behandlung leichter Erkrankungen, Begleitung bei Arztbesuchen, Entbindung von der Schweigepflicht, wenn sie nicht von besonderer Tragweite sind, Verabreichung vom Arzt verschriebener Medikamente

Entscheidungen, die einer Zustimmung der Sorgeberechtigten bedürfen sind:

- Grundsatzentscheidungen über Schulbesuch(-wahl) und Ausbildung
- Grundsatzentscheidungen über die medizinische Versorgung (z.B. nicht übliche Impfungen)
- Religionszugehörigkeit
- Auslandsreisen
- Antrag auf Einbürgerung
- Entscheidungen, ob zu bestimmten Personen Kontakt bestehen darf oder nicht (wenn es keine Freunde des Kindes sind, z.B. Großeltern)
- grundlegende Entscheidungen zur Gesundheit des Kindes, nicht übliche Impfungen, Verabreichung nicht verschreibungspflichtiger Medikamente, Einwilligung OPs¹

2) Aufsichtspflicht / Jugendschutzgesetz

Auch die Erlaubnis der Eltern entbindet die Einrichtungen nicht von den Erfordernissen der Aufsichtspflicht bzw. der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Dinge, die z.B. nicht von den Eltern erlaubt werden dürfen, bzw. die die Einrichtungen nicht von späteren Haftungsfragen freisprechen sind z.B.:

- Grundsätzliche Erlaubnis in unbekanntem Gewässern ohne Aufsicht zu baden
- Teilnahme am Straßenverkehr (abhängig vom Reifegrad und Alter der Kinder)
- Dinge die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen

¹ <https://rechtsanwalt-reichelt.de/entscheidungen-des-taeglichen-lebens/>

3) Handlungen bei „Gefahr im Verzug“ / Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte

In bestimmten Situationen müssen Einrichtungen kurzfristig handeln ohne das Einverständnis der Sorgeberechtigten einholen zu können, obwohl es sich nicht um eine Angelegenheit des täglichen Lebens handelt. Sie sind dazu berechtigt, wenn dem Kind sonst erhebliche Nachteile drohen (z. B. bei Unfällen, plötzlich auftretenden schweren Krankheiten etc.)

Eine generelle Erlaubnis der Sorgeberechtigten zur Verletzung von Grund- und Persönlichkeitsrechten des Kindes wie z.B. zur Durchsuchung des Zimmers, des Handys oder zur Fixierung ist nicht zulässig (bzw. bedarf u.U. eines richterlichen Beschlusses). Hier muss im Einzelfall bewertet und entschieden werden.

(→ Pflicht zur Meldung außerordentlicher Vorkommnisse an die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 47 SGB VIII)

4) Zu regelnde Punkte bei Neuaufnahme der Kinder / Jugendlichen:

Allgemeine Informationen über das Kind / den Jugendlichen:

- Gesundheitsstatus
- Medikamentengabe (→ ärztliches Attest), Schwimmfähigkeit (Entbindet nicht von der Aufsichtspflicht)
- Straßenverkehrstauglichkeit (Entbindet nicht von der Aufsichtspflicht)
- Versicherungsdaten

Allgemeine Einwilligungen:

- Gabe von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten
- Regelung, was mit „abgelegtem“ Eigentum der Kinder / Jugendlichen geschehen soll (z.B. Kleidung, Bücher, Spielzeug)

Einwilligungen in konkrete Maßnahmen, die nicht generell erteilt werden können:

- Auslandsreisen
- Ärztliche Eingriffe (OPs), wenn nicht Gefahr im Verzug ist

5) Legitimation von Mitarbeitenden

Gegenüber von Ärzten etc. kommt es immer wieder zu dem Erfordernis, dass sich Mitarbeitende legitimieren müssen, dass sie die Kinder und Jugendlichen vertreten dürfen. Hierfür gibt es leider aufgrund der regionalen Unterschiede keine einheitlichen Vorlagen. Aus Erfahrung macht aber ein Ausweis bzw. ein Schreiben des Trägers zur Bestätigung der Mitarbeiterschaft flankiert mit entsprechenden Vorlagen / Bestätigungen der Personensorgeberechtigten / des Jugendamtes zur Betreuung des Jugendlichen / Kindes in der Einrichtung Sinn.

6) Gesetzestexte

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. (Anm. W.Behlau: Notvertretungsmacht – bei Gefahr in Verzug)

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.